

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 29.11.2018

Fachdienst/Serviceeinheit: 70 - Eigenbetrieb
Bearbeiter/in: Herr Brüggemann

Betriebsausschuss 10.10.2018

AF 914/2018

öffentlich

Anfrage:

Frau Görke (Anfrage)

Gibt es fachlich unterschiedliche Konstellationen für die Teamkoordinatoren, da es unterschiedliche Gehaltsklassen im Stellenplan gibt?

Ist die fachliche Anforderung beim TK Hausmeister niedriger als bei den anderen TK?

Es wird seit Jahren ein Teamkoordinator in PU aufgeführt, obwohl diese Stelle noch nie besetzt war.

Herr Busse

Der „TK in PU“ ist der Betriebsleiter in Personalunion als TK für die Ingenieure des Gebäudemanagements.

Herr Wagner

Die Vergütungsgruppe beim TK Hausmeister müsste nochmal geprüft werden, es handelt sich ev. um einen Schreibfehler.

Frau Görke

Ich bitte dann vor der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes um Korrektur bzw. Begründung, wenn es bei der Vergütungsgruppe bleibt.

Beantwortung:

Am 01.01.2017 ist die neue Entgeltordnung in Kraft getreten. Die Tätigkeitsmerkmale der neuen Entgeltgruppe ersetzen somit ab 01.01.2017 die vorherige Eingruppierungsvorschrift für Angestellte und für Arbeiter. Durch die neue Entgeltordnung wurden zum Teil

- einige Beschäftigte zu der entsprechenden Entgeltgruppe übergeleitet oder
- einige Beschäftigte, deren Tätigkeitsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe Zuordnung fanden, wurden auf Antrag des Beschäftigten höhergruppiert.

Die schriftliche Antragstellung musste innerhalb der Ausschlussfrist d.h. bis zum 31.12.2017 erfolgen. Stellten die Beschäftigten den Antrag nicht, bleiben sie für die Dauer der unveränderten auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

Es besteht keine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Beschäftigten dahingehend zu beraten, ob ein Höhergruppierungsantrag gestellt werden sollte oder nicht. Der Arbeitgeber wurde damals angehalten mit derartigen Empfehlungen zurückhaltend zu sein, um sich nicht einem eventuellen Haftungsrisiko auszusetzen.

Herr Fanselow ist in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Rein theoretisch hatte er Anspruch auf die Entgeltgruppe 9a. Ein schriftlicher Antrag auf Höhergruppierung ist seitens des Arbeitnehmers nicht erfolgt.

Schlussfolgernd ist somit die Eingruppierung richtig. Sollte sich bei Herrn Fanselow aber das Aufgabengebiet ändern, muss eine Überprüfung der Eingliederung erfolgen.

Sven Wagner
Oberbürgermeister